

Merkblatt freiwilliger Einkauf

Die Höhe der Altersrente hängt vom vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung und vom Umwandlungssatz ab. Durch einen freiwilligen Einkauf können Sie Ihre Altersleistungen verbessern.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären. Der maximale reglementarische Einkaufsbetrag ist auf dem Versicherungsausweis ausgewiesen.

Wenn Sie eine vorzeitige Pensionierung anstreben, haben Sie die Möglichkeit, sofern das Vorsorgereglement dies vorsieht, die durch die vorzeitige Pensionierung entstehende Vorsorgelücke, mit einem zusätzlichen Einkauf zu schliessen.

Rechtliche Bestimmungen und daraus resultierende Einschränkungen

Um sicherzustellen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über den Einkauf eingehalten sind, muss die UGZ vor der Entgegennahme von Einkaufsgeldern einige Abklärungen vornehmen. Wir bitten Sie deshalb, das Formular „Antrag Einkauf“ auszufüllen.

Von Gesetzes wegen dürfen die aus Einkäufen (inkl. Zinsen) resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht als Kapitalleistung bezogen werden. Davon ausgenommen ist einzig die Auszahlung bei Ehescheidung sowie im Todesfall.

Sie können keinen Einkauf tätigen, wenn Sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge einen Vorbezug getätigt haben und diesen noch nicht vollständig zurückbezahlt haben. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die das ordentliche Pensionierungsalter in weniger als drei Jahren erreichen.

Falls Sie nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherbaren Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Einkäufe, welche zeitlich nahe bei Kapitalbezügen getätigt werden, sind oft Gegenstand von steuerlichen Prüfungen (z.B. Einkauf nahe bei der Pensionierung oder vor einem Vorbezug), weshalb im Zweifelsfall eine Rücksprache mit der Steuerbehörde empfehlenswert ist.

Steuerliche Hinweise

Der freiwillige Einkauf im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen ist bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Für die getätigten Einkäufe erhält der Versicherte jeweils nach Eingang der Zahlung das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges. Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit übernimmt die UGZ keine Verantwortung.

Überweisungen aus Freizügigkeitskonto oder Säule 3a

Für die Erhöhung Ihrer Altersleistungen können auch Guthaben aus Freizügigkeitskonti oder Guthaben aus der Säule 3a verwendet werden. Es handelt sich in diesen Fällen um einen Übertrag und nicht um einen Einkauf. Dieser Übertrag kann nicht steuerlich in Abzug gebracht werden.

Vorgehen

Beabsichtigen Sie, einen Einkauf zu tätigen, füllen Sie bitte das Antragsformular „Antrag Einkauf“ aus. Nach Erhalt Ihres Antrages werden wir Ihnen mitteilen, ob ein Einkauf im gewünschten Betrag möglich ist. **Bitte überweisen Sie keine Einkaufssumme ohne unsere vorgängige Mitteilung, dass Einkaufsantrag in der gewünschten Höhe möglich ist.** Einzahlungen, welche die maximale Einkaufssumme übersteigen, werden zinslos zurückerstattet.